# Verfahrensvermerke

**Praambel und Ausfertigung des Bebauungsplans**
**und örtlichen Bauvorschriften und Teilungsgenehmigung**

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Veröffentlichung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in v. m. § 40 der niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Stelle diese Bebauungsplan 'Büllhorn', bestehend aus der Planzeichnung und den örtlichen Bauvorschriften, Festsetzungen, sowie die nebenstehenden örtlicher Bauvorschriften und die Teilungsgenehmigung als Satzung beschlossen.

Stelle, den 09.11.2000

gez. Degel — gez. Wilcke
Bürgermeister — Gemeindedirektor

**Verfahrensvermerke des Bebauungsplans**

**Aufstellungsbeschluß und Veränderungssperre**

Der Rat der Gemeinde Stelle hat in seiner Sitzung am 13.12.1995 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen sowie eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes erlassen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 06.01.1996 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Am 04.02.1998 beschloss der Rat der Gemeinde Stelle die erneute Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes.

Stelle, den 06.11.2000

Gemeinde Stelle
Der Gemeindedirektor — gez. Wilcke

**Planunterlage**

Der katastermäßige Bestand am 24.01.2000 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung wurden als richtig bescheinigt. Die Plangrundlage wurde von den öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren Dipl.-Ing. I. Thamens und Dipl.-Ing. U. Siemer auf der Grundlage der Liegenschaftskarte gefertigt.

Winsen/Luhe, den 09.11.2000

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur — gez. Siemer
Unterschrift

**Planverfasser**

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der Gemeinde Stelle.

gez. Wilcke
Stelle, den 09.11.2000 — Planverfasser

**1. Öffentliche Auslegung**

Der Verwaltungsausschuß der Gemeinde Stelle hat in seiner Sitzung am 22.04.1998 den Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 22.08.1998 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 21.09.1998 bis 30.10.1998 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Stelle, den 09.11.2000

Gemeinde Stelle
Der Gemeindedirektor — gez. Wilcke

**2. Öffentliche Auslegung**

Der Verwaltungsausschuß der Gemeinde Stelle hat in seiner Sitzung am 21.04.1999 die während der 1. öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen abgewogen und seine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen. Es wurde bestimmt, dass Anregungen und Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 13.09.1999 ortsüblich bekanntgemacht. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 20.09.2000 bis 29.07.2000 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Stelle, den 09.11.2000

Gemeinde Stelle
Der Gemeindedirektor — gez. Wilcke

**3. Öffentliche Auslegung**

Der Verwaltungsausschuß der Gemeinde Stelle hat in seiner Sitzung am 22.03.2000 die während der 2. öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen abgewogen und seine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen. Es wurde bestimmt, dass Anregungen und Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 26.06.2000 ortsüblich bekanntgemacht. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 26.06.2000 bis 29.07.2000 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Stelle, den 09.11.2000

Gemeinde Stelle
Der Gemeindedirektor — gez. Wilcke

**Satzungsbeschluß**

Der Rat der Gemeinde Stelle hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 11.10.2000 als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen sowie die Begründung gebilligt.

Stelle, den 06.11.2000

Gemeinde Stelle
Der Gemeindedirektor — gez. Wilcke

**Inkrafttreten**

Der Beschluß über den Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 02.11.2000 im Amtsblatt für den Landkreis Harburg bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 02.11.2000 rechtsverbindlich geworden.

Stelle, den .....

Gemeinde Stelle
Der Gemeindedirektor — gez. Wilcke

**Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften**

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Stelle, den .....

Gemeinde Stelle
Der Gemeindedirektor — .....

**Mängel der Abwägung**

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Stelle, den .....

Gemeinde Stelle
Der Gemeindedirektor — .....

Nichtzutreffendes streichen

# Teil A: Planzeichnung Teilplan 1

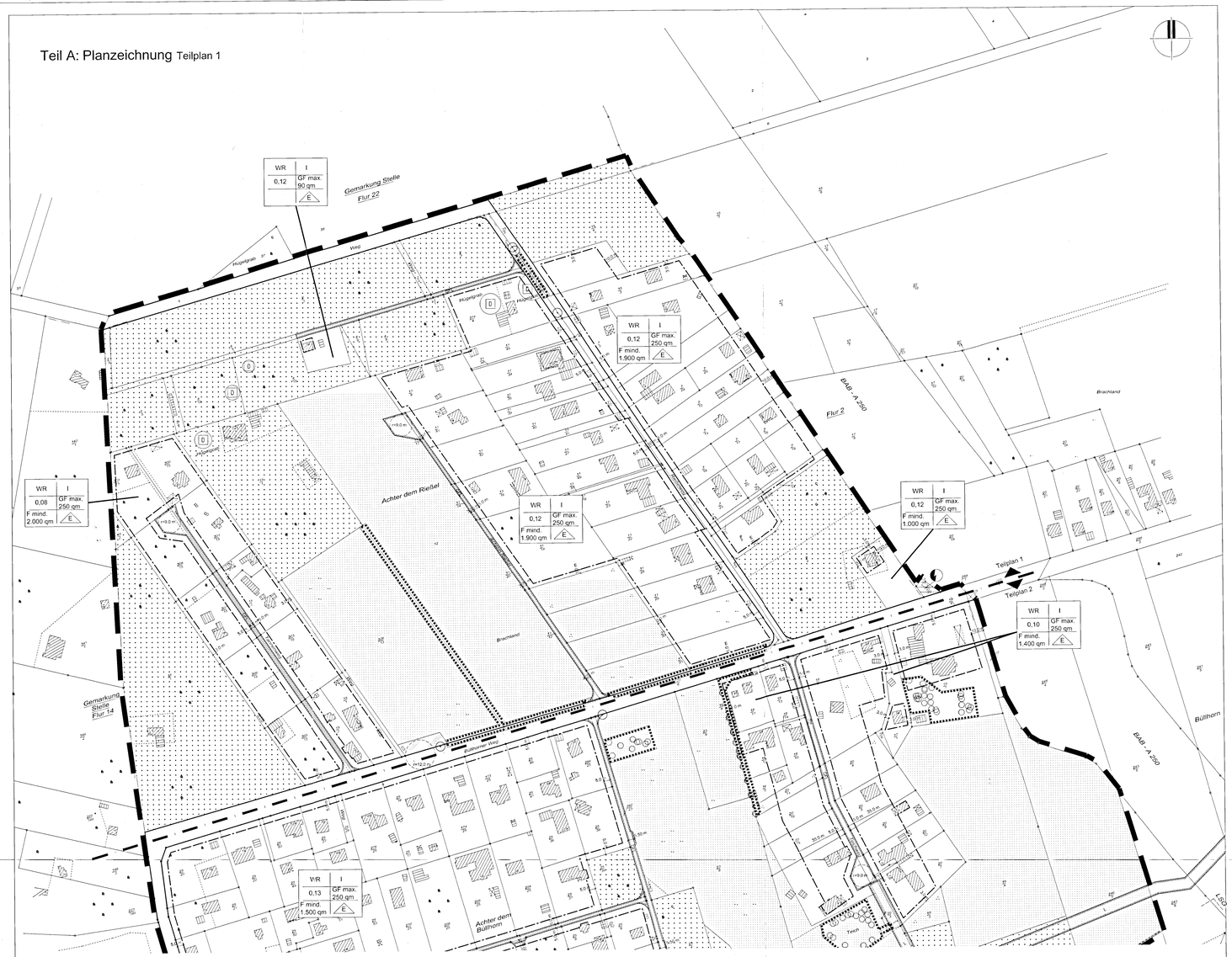


# Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO - )

WR — Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GF max 250 qm — Geschoßfläche GF, als Höchstmaß

0,12 — Grundflächenzahl

F mind 1.900 qm — Grundstücksfläche, als Mindestmaß

I — Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

E — nur Einzelhäuser zulässig

Baugrenze

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
hier: Buswendeplatz

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen
Zweckbestimmung:
Elektrizität

Flächen für die Landwirtschaft und für Wald
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)

Erhaltung von Bäumen

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
Schutzgebiete und Schutzobjekte:

BGB — Besonders geschütztes Biotop (§ 28a NNatG)

Regelung für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz
(§ 9 Abs. 4, § 172 Abs. 1 BauGB)

D — Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen - Hier: Grabhügel
(siehe dazu auch Nr. 8 der Hinweise)

Sonstige Planzeichen

Mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
Zweckbestimmung:
GFL — Geh-, Fahr- und Leitungsrecht
L — Leitungsrecht

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
(z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Darstellungen ohne Normcharakter

47/1 — Flurstücknummer

Flurstücksgrenze

vorhandene Gebäude

Abgrenzung der Teilpläne 1 und 2

Bachlauf

# Teil B: Textl. Festsetzungen

1. Im Plangeltungsbereich sind die in § 3 Abs. 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 BauNVO).

2. Im Plangeltungsbereich sind Nebenanlagen auf der Grundstücksfläche nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig (§ 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO).

3. Im Plangeltungsbereich sind Stellplätze und Garagen nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig (§ 12 Abs. 6 BauNVO).

4. Im Plangeltungsbereich sind auf den Grundstücken Garagen und Stellplätze nur im Rahmen der Festsetzungen (Baufluchten) bestimmter individueller Bereiche zulässig (§ 12 Abs. 1 und 6 BauNVO).

5. Die im Plangeltungsbereich auf der Grundstücken mit den Flurstücksbezeichnungen 50/1 und 53/1 zulässigerweise errichteten baulichen oder sonstigen Anlagen, die sich innerhalb der Anbauverbotszone der Bundesautobahn A 250 befinden, sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 StrG Eigentumsgarantie, Ausnahmsweise sind neben den weiteren Ausbaumaßnahmen im Sinne von § 99 NBauO Ausbaug. die für die Erhaltung des Bestandes und für geringe Veränderungen notwendig sind (§ 14 BauNVO).

6. Im Plangeltungsbereich ist die Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden auf 2 Wohnungen beschränkt (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB).

7. Im Plangeltungsbereich ist zum weitgehenden Erhalt des Waldcharakters mit Ausnahme der Flächen, die als landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Flächen festgesetzt sind, der vorhandene Vegetationsbestand zu schonen und nach Möglichkeit zu erhalten. Innerhalb der Flächen die als Reines Wohngebiet festgesetzt sind, ist eine Rodung und Fällen von Bäumen nur in dem Umfang zulässig, in dem dies zur Verwirklichung der Baumaßnahmen unbedingt erforderlich ist. Bei Fällen von Bäumen ist für die Dauer der Ausübung eines zulässigen Fällvorhabens auf den Waldabstandsgrundstücken wird bestimmt, daß 50% des Vegetationsbestandes auf den Grundstücksflächen erhalten bleiben muß, für den Vegetationsbestand auf den Baugrundstücken im Plangeltungsbereich auf weniger als 50 % zurückgegangen, so ist dieser durch Neuanpflanzungen in der Form der textlichen Festsetzung Nr. 8 entsprechend auszugleichen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).

8. Im Plangeltungsbereich ist der vorhandene Vegetationsbestand auf den festgesetzten Flächen für Wald und auf den Wohnbaufläche (Örtlicher Grundstücksrandstreifen) langfristig zu sichern und zu erhalten. Innerhalb dieser Flächen sind Entwicklungsziele sind Laub- und Nadelgehölze in einem Mischungsverhältnis von 2:1 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB).

9. Die im Plangeltungsbereich mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL) belasteten Flächen umfassen ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der angrenzenden Grundstücke sowie der Befugnis der Gemeinde Stelle, einen allgemein zugänglichen Weg anzulegen und zu unterhalten, die Befugnis des Landkreises Harburg, unterirdische öffentliche Abwasserleitungen anzulegen und zu unterhalten, die Befugnis der Energieversorgungsunternehmens Harburg, der EWE AG Hannover, der Hamburger Gaswerke GmbH und der Deutschen Telekom AG, unterirdische Leitungen zu verlegen und zu unterhalten. Die im Plangeltungsbereich mit einem Leitungsrecht (L) belasteten Flächen umfassen die Befugnis des Landkreises Harburg, unterirdische öffentliche Abwasserleitungen anzulegen und zu unterhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB).

10. Die Baugrundstücke im Plangeltungsbereich, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplanes die genannte Mindestgröße unterschreiten, dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde Stelle, festgesetzt. Ausnahmen Minderungsmöglichkeiten sind nur dann zulässig, wenn die neuen Grundstücksgröße als Mindestgrundstücksgröße. Die betroffenen Grundstücke sind in der nachstehender Tabelle aufgeführt.

| LFD. NR. | FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG |
|---|---|
| Teilbereich A | 50/1, 53/1 und 53/3 |
| Teilbereich B | 11/41, 11/50, 11/15, 11/46, 11/43, 7/24, 7/26, 7/18, 7/17, 7/16, 7/21, 7/22, 7/19, 7/23, 7/20, 7/14, 7/13 und 8/5 |
| Teilbereich C | 29/1, 29/27, 29/28, 29/29, 29/17, 29/48, 29/47, 29/55, 29/53, 29/52, 29/51, 29/50, 29/49, 29/46, 29/45, 29/44, 29/43, 29/42, 29/41, 29/40, 29/39, 29/38, 29/37, 29/36, 29/35, 29/34, 29/33, 29/32, 29/31, 29/30, 29/29, 29/28, 29/17, 29/25, 29/24 und 29/23 |
| Teilbereich D | 18/14, 18/12, 18/10, 18/5, 20/1, 111, 20/5 und 20/12 |
| Teilbereich E | 35/13, 35/18 und 35/20 |

(Bezeichnung der Teilbereiche siehe Übersichtsplan „Teilpläne und Teilbereiche")
(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Teilungsgenehmigung
(§ 19 Abs. 1 BauGB)

§ 1 Die Teilungsgenehmigung gilt innerhalb des Bebauungsplanes „Büllhorn" der Gemeinde Stelle.

§ 2 Die Teilung eines Grundstückes bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Gemeinde Stelle.

Hinweise:

1. Maßgebend ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. S. 2141), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I Seiten 466, 479) und die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58).

2. Bei Bodenmaßnahmen und allen Maßnahmen zur Veränderung der Wasserstammverhältnisse auf den Flurstücken 4/4, 4/16, 51/44 und 50/1 ist eine Absprache mit der Abteilung Bodenordnung/Pflege der Unteren Denkmalschutzbehörde beziehungsweise der archäologischen Denkmalpflege (siehe § 15 NDSchG).

3. Der Plangeltungsbereich befindet sich in der Schutzzone III B der Wasserwerke Asendorf, Hanstedt und Winsen/Luhe. Es gelten die Bestimmungen der Verordnung zum Schutz des Wasserwerk Asendorf, der Schutzbestimmungen der Verordnung über das Landschaftsschutzgebietes „Ashausener Mühlenbachtal" vom 11. Oktober 1995 sind zu beachten.

4. An die südliche Plangeltungsgrenze des Bebauungsplanes „Büllhorn" grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Ashausener Mühlenbachtal" an. Die Schutzbestimmungen der Verordnung über das Landschaftsschutzgebietes „Ashausener Mühlenbachtal" vom 11. Oktober 1995 sind zu beachten.

5. Da im Plangebiet mit weiteren Funden und Befunden der Stein-, Bronze- und Eisenzeit gerechnet werden muß, sind vor Beginn von Baumaßnahmen Termine mit der Unteren Denkmalschutzbehörde beziehungsweise der archäologischen Denkmalpflege (Frahms Museum) zu vereinbaren. Sollten bei Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, so sind diese unverzüglich anzuzeigen und unverändert zu belassen (Meldepflicht gem. § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz).

# Lage im Raum

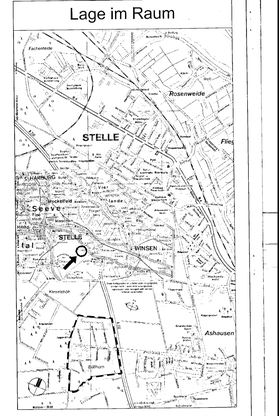


# Übersichtsplan:
## Teilpläne und Teilbereiche

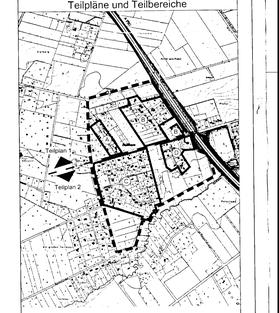


Ⓐ - Ⓔ = Teilbereiche
(s. Textliche Festsetzungen Nr. 10)

# Gemeinde Stelle
## Landkreis Harburg

Bebauungsplan
'Büllhorn'

Teil A: Planzeichnung Teilplan 1
Teil B: Textl. Festsetzungen

M. 1 : 1.000

0 10 20 30 40 50 60 m

Stelle, den 08.11.2000

Datum — Planverfasser